

Ergänzung des Polizeireglements der Gemeinde Inden

Artikel 12 a Ausbringen von Mist und Gülle

Das Ausbringen von Mist, Gülle, Bioabfällen, verflüssigtem Mist, verflüssigtem Hofdünger und Dünger aus Kompostanlagen zur Düngung der Böden ist in den Landwirtschaftszonen gemäss rechtsgültigem Zonennutzungsplan im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (USG, LRV und GSchV) gestattet.

In den Bauzonen und in der Nähe des Dorfes, bis 150 m Distanz zu den Wohnhäusern, dürfen Mist, Gülle, Bioabfälle, verflüssigter Mist, verflüssigter Hofdünger und Dünger aus Kompostanlagen nur in der Zwischensaison ausgebracht werden. Als Zwischensaison gelten die Zeiten von Anfang März bis 1. Mai sowie von Mitte Oktober bis Ende November.

Dieser Artikel tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen von der Urversammlung am 17. Mai 2002

Homologiert vom Staatsrat am 14. August 2002

Inden, 22. August 2002

Der Präsident

Die Schreiberin

B. Schnyder

J. Plaschy